



# HESSISCHER LANDTAG

16. 02. 2022

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 11.01.2022**

**Corona-Pandemie – Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie**

**und  
Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Bund und Länder haben sich am 07.01.2022 auf Ergänzungen der geltenden Corona-Regeln geeinigt. Neben der Maskenpflicht an bestimmten Orten wurde für die Gastronomie die 2-G-Plus-Regel eingeführt. Für bestimmte Situationen werden maximale Teilnehmerzahlen festgesetzt sowie Schließung von Einrichtungen in Abhängigkeit von der Inzidenz angeordnet. Auch im privaten Bereich gelten Kontaktbeschränkungen mit einer Limitierung der Personenzahl. Die Dauer von Quarantäne und Isolation wurde verkürzt, um die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Lebens sicherzustellen. Der Ministerpräsident erklärte hierzu, dass sich die bisherigen Maßnahmen bewährt hätten, da in Hessen Infektionen im Vergleich zu Nachbarländern langsamer angestiegen waren:

→ <https://zeitung.faz.net/webreader-v3/index.html#/468425/2>

Intensivmediziner fordern eine erneute Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite, die jedoch von der Bundesregierung abgelehnt wird.

### Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die Kleine Anfrage wird mit Stand 25. Januar 2022 beantwortet. Aufgrund der pandemischen Lage können sich rechtliche Regelungen oder Rahmenbedingungen kurzfristig ändern.

Die Landesregierung trifft seit Beginn der SARS-CoV-2-Pandemie Maßnahmen insbesondere auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor schweren Erkrankungen, zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens und der kritischen Infrastruktur. Dabei handelt es sich um Abwägungsentscheidungen unter Einbeziehung unterschiedlicher Belange aller Bevölkerungsgruppen, der Wirtschaft sowie des sozialen und kulturellen Lebens.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei und dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Aufgrund welcher Datenbasis wurden die maximal zulässigen Zahlen von Personen bei privaten Zusammenkünften bzw. bei Veranstaltungen festgelegt?

Die Begrenzung der Personenzahl bei Zusammenkünften und Veranstaltungen im öffentlichen Raum dient dem Zweck der Kontaktreduzierung und damit der Reduktion potentieller Infektionen. Kontaktreduzierungen sind nachweislich eine der effizientesten Maßnahmen in der Pandemiebekämpfung und werden deshalb von Seiten der Wissenschaft und des Expertengremiums der Bundesregierung weiterhin empfohlen.

Ein wesentlicher Teil der Infektionen ist auf private Kontakte und Ansteckungen im eigenen Haushalt oder der eigenen Familie zurückzuführen. Das Robert Koch-Institut (RKI) stuft die Infektionsgefährdung für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat ein. Entsprechend sind Kontakte von Personen mit sehr hoher Infektionsgefährdung auf ein Minimum zu reduzieren. Bei Zusammenkünften Genesener und Geimpfter wird die Anzahl aufgrund der geringeren Infektionsgefährdung und der deutlich geringeren Wahrscheinlichkeit einer schweren COVID-19-Erkrankung auf zehn Personen beschränkt. Dies hält die potentielle Zahl von Folgeinfektionen in einem geringen und verantwortbaren Rahmen und gewährleistet eine Nachvollziehbarkeit der Kontakte.

Bei privaten Zusammenkünften und insbesondere privaten Feiern ist von besonders engen Kontakten und weniger strenger Umsetzung von Hygieneregeln auszugehen. Hier gelten deshalb die strengen Kontaktbeschränkungen.

Für öffentliche Veranstaltungen hat die Landesregierung die Personenzahl so festgelegt, dass nur Veranstaltungen zulässig sind, von denen voraussichtlich keine überregionale Anziehungswirkung zu erwarten ist und bei denen nicht mit erheblichem Reiseverkehr, Warteschlangen und Kontakten im Umfeld der Veranstaltung zu rechnen ist. Hierbei wird aufgrund des unterschiedlichen Infektionsrisikos zwischen Veranstaltungen im Freien und solchen in geschlossenen Räumen unterschieden.

Frage 2. Aufgrund welcher Datenbasis wurde die Inzidenz von über 350 als Grenze der Einstufung als „Corona-Hotspot“ festgelegt?

Aufgrund der den besonders hohen Infektionszahlen folgenden Hospitalisierungen und intensivpflichtigen Patientinnen und Patienten muss einer noch stärkeren Belastung und damit noch wahrscheinlicher drohenden Überlastung des Gesundheitssystems entgegengewirkt werden. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 350 an drei aufeinanderfolgenden Tagen greifen daher automatisch zusätzliche Regelungen, die bei Unterschreiten dieser Grenze an fünf aufeinanderfolgenden Tagen wieder außer Kraft treten. Hohe Infektionszahlen sind bei der derzeitigen, anhaltend hohen Belastung des Gesundheitssystems, insbesondere der stationären Versorgung, besonders gefährlich und müssen durch entschiedeneren Maßnahmen möglichst zeitnah zurückgeführt werden. Die Inzidenz ist unter den maßgeblichen Indikatoren auch weiterhin der früheste „Warnwert“, der zur Verfügung steht. Zwar gibt es aufgrund der Impfungen inzwischen weniger schwere Verläufe, als dies prozentual zu Beginn der Pandemie der Fall war, gleichwohl entwickelt weiterhin ein gewisser Anteil an COVID-19-Patientinnen und -Patienten schwere Symptome und muss stationär, ggfs. sogar intensivmedizinisch behandelt werden. Bei hohen Inzidenzwerten ist damit von einer weiteren Belastung des Gesundheitssystems auszugehen. Der Grenzwert wurde deshalb unter Berücksichtigung des Impfschutzes in der Bevölkerung gegen SARS-CoV-2 und dem aufgrund der wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Omikron-Variante zu erwartenden Anteil schwerer Erkrankungen infolge einer Infektion festgesetzt.

Frage 3. Aufgrund welcher Datenbasis wurde für die Gastronomie die 2-G-Plus-Regel eingeführt?

Die Einführung der 2G-plus Regel in der Gastronomie ist erforderlich, da am Sitzplatz keine Maske getragen wird und zudem angesichts des geselligen und kommunikativen Charakters des gemeinsamen Essens und Trinkens mit zunehmender Aufenthaltsdauer von einer erhöhten Infektionsgefahr auszugehen ist. Diese Einschätzung stützt sich auf Erkenntnisse zur Schutzwirkung von Masken und der Verbreitung von Aerosolen in geschlossenen Räumen insbesondere beim (lauten) Sprechen.

Frage 4. Aus welchen Gründen hat der Verordnungsgeber bei religiösen Veranstaltungen – Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften gem. § 17 CoSchuV – auf eine verbindliche Regelung verzichtet?

Auch bei Zusammenkünften nach § 17 Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) ist ein Hygienekonzept verpflichtend zu erstellen und umzusetzen, das Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos vorsieht. Ebenso gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Eine Begrenzung auf Personen, zumindest entsprechend der 3G-Regel, wird dringend empfohlen. Auf verbindliche Zugangsbeschränkungen hat die Landesregierung verzichtet, da diese eine erhebliche Einschränkung der grundrechtlich gewährleisteten freien Religionsausübung bedeuten würden.

Frage 5. Auf welche Weise stellt die Landesregierung sicher, dass die Kontaktdatenerfassung gemäß § 4 CoSchuV vollständig erfolgen kann?

Für die vorzugsweise elektronisch durchzuführende Kontaktdatenerfassung stehen Betrieben, Kultureinrichtungen und anderen zur Kontaktdatenerfassung verpflichteten Einrichtungen verschiedene App-Lösungen am Markt zur Verfügung. Für Besucherinnen und Besucher ohne Smartphone ist weiterhin eine papierbasierte Datenerfassung anzubieten. Daneben reicht es aus, wenn die in der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts enthaltene QR-Code-Registrierung genutzt wird.

Frage 6. Auf welche Weise und durch wen soll die Einhaltung der Bestimmungen – insbesondere hinsichtlich der jeweils zulässigen Personenzahl bzw. des Impfstatus kontrolliert werden?

Der Veranstalter oder die Veranstalterin ist für die Einhaltung der Vorgaben und die Umsetzung des Hygienekonzepts verantwortlich. Die Ordnungsbehörden können Kontrollen durchführen.

Frage 7. Welche finanzielle und/oder andere Unterstützung hat die Landesregierung den Unternehmen angeboten, denen die unter 6. aufgeführte Kontrollpflicht auferlegt wurde?

Das Gastgewerbe in Hessen wurde insgesamt bislang mit Soforthilfe, Überbrückungshilfe I, II, III, III plus, Novemberhilfe, Dezemberhilfe, Neustart Plus und Neustart Plus Q4 unterstützt. Darüber hinaus stehen der Gastronomie auch die Landesförderprogramme „Hessen-Mikroliquidität“ und „Gastronomie-Kleinbeihilfen-Programm“ für den städtisch geprägten und den ländlichen Raum sowie auch die Treuhandzuschüsse für Gaststätten zur Verfügung.

Mit Stand 6. Januar 2022 beläuft sich die ausgezahlte Summe allein für das Gastgewerbe mit 51.063 Anträgen auf rund 1,65 Milliarden Euro (zum Gastgewerbe zählen hierbei unter anderem Ferienunterkünfte, Pensionen, Caterer, Campingunterkünfte, Gastronomie, Hotellerie usw.).

Weiterhin kann die Gastronomie ebenso wie die anderen Branchen auf die regulären Förderprogramme des Landes Hessen zurückgreifen. Zusätzlich förderfähig werden künftig Sach- und Personalkosten zur Kontrolle von Zutrittsbeschränkungen. Darüber hinaus wurde und wird die Branche durch die Landesregierung fortlaufend und zielgerichtet unterstützt.

Darüber hinaus begrüßt die Landesregierung die Fortführung der Überbrückungshilfe IV und die der Neustarthilfe, die nach Bedarf verlängert werden sollten.

Frage 8. Auf welche Weise hat die Landesregierung die von ihr erlassenen Bestimmungen in der Öffentlichkeit kommuniziert, um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen?

Um über neue Regelungen und Verordnungen zu informieren und die Akzeptanz zu erhöhen, nutzt die Landesregierung alle Kanäle einer modernen und serviceorientierten Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Neben dem Versand klassischer Pressemitteilungen zählt dazu insbesondere eine breite Palette digitaler Kommunikationskanäle, um möglichst weite Teile der Bevölkerung zu erreichen: Seit Beginn der Corona-Krise im März 2020 gibt es dazu eine zentrale Internetseite für Informationen zum Thema: [www.corona.hessen.de](http://www.corona.hessen.de). Hier sind u.a. die aktuellen Regelungen in Kurz- und Langform, die aktuellen Verordnungen und Auslegungshinweise der Landesregierung, spezifische Informationen zu einzelnen Themenbereichen (z.B. Schule, Veranstaltungen oder Gastronomie) und Videos der Pressekonferenzen (mit Untertiteln) abrufbar. Viele Informationen sind auch in englischer sowie leichter Sprache zugänglich. Die Ministerien stellen zudem auf ihren eigenen Internetseiten spezifische Informationen für ihren Themenbereich bereit. Wie gut [hessen.de](http://hessen.de) und der Corona-Schwerpunkt frequentiert wird, ist an der Entwicklung der Besucherzahlen von [hessen.de](http://hessen.de) abzulesen: Im Februar 2020 hatte das Informationsportal rund 96.000 Besucherinnen und Besucher, im Dezember 2021 waren es 2,6 Mio. Besucherinnen und Besucher innerhalb eines Monats.

Neben dem Corona-Schwerpunkt auf [hessen.de](http://hessen.de) und den Seiten der Ministerien macht die Landesregierung den Bürgerinnen und Bürgern noch weitere digitale Informationsangebote: In den sozialen Medien sind die Kanäle der Landesregierung auf Facebook, Instagram und Twitter wichtige Anlaufpunkte für Bürgerinnen und Bürger. Dort werden Pressekonferenzen live und barrierefrei (mit Untertitel und Gebärdendolmetscherinnen und -dolmetschern) gestreamt, Corona-Regelungen niedrigschwellig und leicht verständlich in Form von SharePics aufbereitet oder Bürgerfragen in Videoformaten wie #Nachgefragt aufgegriffen. Die Zusammenfassungen werden beispielsweise auch von der Gastronomie, von Sportvereinen oder öffentlichen Ämtern genutzt und ausgehangen. Seit Beginn der Pandemie werden die Social-Media-Kanäle von den Bürgerinnen und Bürgern verstärkt genutzt, um mit der Landesregierung einfach und schnell Kontakt aufzunehmen. Der hohe Informations- und Dialogbedarf der Bevölkerung in Corona-Zeiten spiegelt sich auch in den Abonnentenzahlen der Social-Media-Kanäle wieder: Lag die Abonnentenzahl der von der Staatskanzlei betriebenen Facebook-Seite im Februar 2020 noch bei knapp 24.000 Abonnenten, hat sie sich mittlerweile auf knapp 78.000 Abonnentinnen und Abonnenten verdreifacht. Die Abonnentenzahl des von der Staatskanzlei betriebenen Instagram-Accounts, der besonders den Dialog mit den jüngeren Bürgerinnen und Bürgern nachhaltig gestärkt hat, ist von 3.550 Abonnentinnen und Abonnenten im Dezember 2019 auf rund 38.400 Abonnenten im Januar 2021 gestiegen und hat sich damit mehr als verzehnfacht. Bei den Followerinnen und Followern des Twitter-Accounts der Hessischen Staatskanzlei war eine Steigerung von 77 % von rund 15.000 auf über 26.500 zu verzeichnen. Twitter nutzt die Landesregierung als schnellen Nachrichtenkanal, auf dem die User kurze Informationen mit hohem Nachrichtenwert erhalten. Die Tweets der Landesregierung werden auch von der Presse aufgenommen und insgesamt hat der Kanal in der Corona-Krise noch einmal deutlich an Relevanz gewonnen.

Um dem hohen Informationsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger zu Corona-Zeiten nachzukommen, hat die Staatskanzlei ganz zu Beginn der Corona-Krise einen Messengerdienst gestartet. Dort informiert der Regierungssprecher in der Regel wöchentlich in sachlichen, aber gleichzeitig leicht verständlichen Nachrichten über die Corona-Lage in Hessen und aktuelle Beschlüsse. Die Bürgerinnen und Bürger bekommen die Nachrichten der Landesregierung direkt aufs Handy. So

sind sie allzeit umfassend zur Lage informiert, ohne selbst recherchieren zu müssen. Dieser Service wird sehr gut angenommen: Am Starttag des Broadcasts hatten sich bereits über 10.500 Menschen angemeldet. Diese Zahl ist inzwischen auf über 34.000 Abonnentinnen und Abonnenten angewachsen. Ebenso wie über die sozialen Netzwerke erreichen die Landesregierung auch über den Messenger zahlreiche Rückfragen und Nachrichten der Bürgerinnen und Bürger.

Neben digitalen Formaten hat die Landesregierung bereits Ende 2020 hessenweit mit einer Plakatkampagne dazu aufgerufen, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Plakate und Infoscreens hingen in allen hessischen Städten und Gemeinden. Die Kampagne wurde zudem in allen Dienststellen, bei Polizei und Feuerwehren sowie den Schulen fortgeführt. Darauf aufsetzend hat die Landesregierung im Jahr 2021 mit einer Banner- und Plakataktion an den hessischen Bundesstraßen zum Testen und Impfen aufgerufen. Die Aktion startete in den Sommerferien und hat pünktlich zum Schulbeginn die Hessinnen und Hessen an die landesweiten Impf- und Testangebote erinnert.

Eine zentrale Anlaufstelle für die Fragen der Bürgerinnen und Bürger stellt – in Corona-Zeiten mehr denn je – das Bürgertelefon dar: Besonders zu Beginn der Pandemie oder nach der Ankündigung größerer Maßnahmenpakete beantworten die Kolleginnen und Kollegen dort individuelle Problem- und Fragestellungen rund um Regelungen, Verordnungen und ganz spezifische Problemlagen der Bürgerinnen und Bürger in Corona-Zeiten. Auch dieses Serviceangebot wird stark nachgefragt. Seit Beginn der Corona-Pandemie wurden insgesamt rund 460.000 Gespräche geführt.

Frage 9. Hält die Landesregierung die Einführung eines zentralen Impfreisters für sinnvoll bzw. erforderlich?

Gemeinsam mit Baden-Württemberg hat Hessen den Bund in einer Protokollerklärung zum Beschluss der Konferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 24. Januar 2022 aufgefordert, „[...] kurzfristig die Einrichtung eines zentralen Impfreisters zu prüfen, um die aktuelle Impfkampagne in Deutschland zu unterstützen.“ Ein Impfreister ist aber keine zwingende Voraussetzung für eine allgemeine Impfpflicht.

Wiesbaden, 9. Februar 2022

**Kai Klose**